

**3. Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Macken  
vom 24.03.2021**

Der Ortsgemeinderat Macken hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Macken vom 01. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Sofern ein Rats- oder Ausschussmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Macken eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das Rats- oder Ausschussmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Person und Monat gewährt.“

2. § 8 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) § 6 Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 4 wird nur einmal pro Person und Monat gewährt.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Macken, den 24.03.2021

Ortsgemeinde Macken

Marco Kneip  
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.